

**Verordnung des Landratsamts Esslingen
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt. Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Einrichtungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Eingliederungsgesetz sind in der Aufnahme- und Eingliederungs-Benutzungsgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.
- (3) Für eine Leistung, für die in der Gebührenverordnung weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist, Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 10.000 Euro erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

- (4) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben.
- (5) Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsakts wird, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. März 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung des Landratsamts Esslingen vom 05. Dezember 2014, in Kraft getreten am 01. Januar 2015, außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 22. Februar 2017
LANDRATSAMT ESSLINGEN

gez.

Heinz Eininger
Landrat

Anlage zur Verordnung des Landratsamts Esslingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

Allgemeine Bestimmungen

Erfolgt die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, sind bei der Ermittlung auch Fahrzeiten zu berücksichtigen.

Sind an der Erbringung einer öffentlichen Leistung mehrere Mitarbeiter des Landratsamts Esslingen beteiligt, ist für die Berechnung der Höhe der festzusetzenden Gebühr, die Summe des erbrachten Zeitaufwands aller Beteiligten zugrunde zu legen.

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Nr.	Produktbereich, -gruppe
10	Allgemeines
10.10	Allgemeine öffentliche Leistungen
11	Innere Verwaltung
11.31	Kommunalaufsicht
12	Sicherheit und Ordnung
12.20	Ordnungswesen
12.21	Verkehrswesen
12.23	Personenstandswesen
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung
12.60	Brandschutz
31	Soziale Hilfen
31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler
41	Gesundheitsdienste
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege
52	Bauen und Wohnen
52.10	Bauordnung
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege
53	Ver- und Entsorgung
53.80	Abwasserbeseitigung
54	Verkehrsflächen und -anlagen
54.00	Verwaltung und Betrieb der Straßen
55	Natur- und Landschaftspflege
55.20	Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege
55.50	Forstwirtschaft
55.51	Landwirtschaft
56	Umweltschutz
56.10	Umweltschutzmaßnahmen
56.20	Arbeitsschutz

10		Allgemeines	
10.10		Allgemeine öffentliche Leistungen	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
10.10.01		Allgemeine öffentliche Leistungen	
	1	Fotokopien (je Seite)	0,50 €
	2	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 € - 130,00 €
	3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift je angefangene Seite	0,50 € - 5,00 € , mindestens 2,50 €
	4	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.	5,00 € - 130,00 €
11		Innere Verwaltung	
11.31		Kommunalaufsicht	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
11.31.02		Überörtliche Prüfung von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Stiftungen	
	1	Prüfung von Jahresrechnungen der Wasser- und Bodenverbände	16,75 € je angefangene 1/4 Stunde
12		Sicherheit und Ordnung	
12.20		Ordnungswesen	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.20.02		Bearbeiten von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
	1	Anordnungen nach dem WTPG	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Untersagung des Heimbetriebs	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Befreiungen und Bewilligungen aufgrund der zum WTPG erlassenen Rechtsverordnungen	30,00 € - 5.000,00 €
12.20.03		Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen	
	1	Jagdscheinangelegenheiten	
	1.1	Tagesjagdschein	28,00 €
	1.2	Jahresjagdschein auch für Falkner	56,00 €
	1.3	Dreijahresjagdschein auch für Falkner	84,00 €
	1.4	Gemeinsamer Jahresjagdschein für Jäger und Falkner	70,00 €
	1.5	Gemeinsamer 3 Jahresjagdschein für Jäger und Falkner	140,00 €
	1.6	Zweitausfertigung eines Jagdscheins	28,00 €
	1.7	Zweitausfertigung eines Fischerprüfungszeugnis	28,00 €
	1.8	Versagung / Einziehung eines Jagdscheins	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.9	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	28,00 €
	1.10	Anerkennung als Wildtierschützer	42,00 €
	1.11	Erstausstellung Ausweis für Wildtierschützer	28,00 €
	1.12	Verlängerung Ausweis für Wildtierschützer	14,00 €
	1.13	Anerkennung als Wildschadenschützer	42,00 €
	1.14	Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein	28,00 €
	1.15	Bescheinigung der Jagdpachtfähigkeit	28,00 €
	1.16	Bestätigung / Genehmigung eines Jagdpachtvertrages / -angliederungsvertrages	56,00 €
	1.17	Erklärung zu befriedetem Bezirk	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.18	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1.1. -1.17 dieses Abschnitts aufgeführt sind	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Waffenangelegenheiten	
	2.1	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	28,00 €
	2.2	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte (WBK) einschließlich Voreintrag (§§ 10 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 WaffG)	84,00 €
	2.3	Ersatzausstellung einer WBK (grün oder gelb)	28,00 € pro WBK
	2.4	Zusammenfassung mehrerer WBKs	70,00 €
	2.5	Austrag je Waffe aus einer WBK (auch aus Europäischem Feuerwaffenpass)	22,00 €
	2.6	Austrag des gesamten Waffenbestandes (Abgabe aller Waffen)	22,00 €

2.7	Eintrag je Waffe in eine WBK (auch in Europäischen Feuerwaffenpass)	22,00 €
2.8	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK	22,00 €
2.9	Eintrag Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	84,00 €
2.10	Ausstellung einer Vereins-WBK (§10 Abs. 2 Satz 4 WaffG einschließlich Voreintrag)	84,00 € pro WBK
2.11	Umschreibung der Vereins-WBKs (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	70,00 € pro WBK
2.12	Änderung Vorstand in der Vereins-WBK (§10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	33,00 € pro WBK
2.13	Ausstellung eines Munitionserwerbscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	56,00 €
2.14	Eintrag einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	14,00 €
2.15	Ausstellung kleiner Waffenschein zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	84,00 €
2.16	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§10 Abs. 5 WaffG)	84,00 €
2.17	Ausstellung grüne WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe bzw. Voreintrag in eine bereits vorhandene WBK (§ 13 Abs. 2 WaffG)	42,00 €
2.18	Voreintrag Jäger ab 3. Kurzwaffe	56,00 €
2.19	Ausstellung grüne WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG) einschließlich des Eintrags einer Waffe	42,00 €
2.20	Voreintrag in eine bereits vorhandenen WBK	56,00 €
2.21	Ausstellung gelbe WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	84,00 €
2.22	Ausstellung rote WBK für Waffensammler und Waffensachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG und § 18 Abs. 2 WaffG)	336,00 €
2.23	Ersatzausstellung einer Sammler- oder Sachverständigen - WBK	112,00 € pro WBK
2.24	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	252,00 €
2.25	Ausstellung weitere WBK bei gleichem Sammelthema	56,00 €
2.26	Ausstellung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	168,00 €
2.27	Verlängerung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	168,00 €
2.28	Ausstellung grüne WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	56,00 € erste WBK 56,00 € jede weitere WBK 40,00 €
2.29	Ausnahme von Blockierpflicht (§ 20 Abs. 7 WaffG)	28,00 €
2.30	Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	500,00 €
2.31	Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	500,00 €
2.32	Anordnungen nach § 25 Abs. 2 WaffG (Kennzeichnung einer Schusswaffe)	84,00 €
2.33	Erlaubnis zum Betrieb oder wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde
2.34	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte für eine Veranstaltung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	56,00 €
2.35	Untersagung der weiteren Benutzung einer Schießstätte (§ 12 Abs. 2 AWaffV)	168,00 €
2.36	Zulassung von Ausnahmen vom Altersefordernis (§ 27 Abs. 4 WaffG)	42,00 €
2.37	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	336,00 €
2.38	Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	336,00 €
2.39	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	42,00 €
2.40	Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	42,00 €
2.41	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	42,00 €
2.42	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG)	168,00 €

2.43	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 2 WaffG)	42,00 €	
2.44	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	42,00 €	
2.45	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	22,00 €	
2.46	Kontrolle der Waffenaufbewahrung (§ 36 WaffG), einschließlich Vor- und Nachbereitung	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 84,00 €
2.47	Kontrolle der Waffenaufbewahrung einschließlich Sprengstoffkontrolle (§ 36 WaffG), einschließlich Vor- und Nachbereitung	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 84,00 €
2.48	Anordnung zum Aufbewahren von Waffen (§ 36 Abs. 6 WaffG)	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.49	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG)	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.50	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG)	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.51	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	84,00 €	
2.52	Abnahme von Sicherungsvorkehrungen im Rahmen des Sicherheits- bzw. Aufbewahrungskonzeptes	98,00 €	
2.53	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.54	Anordnungen nach § 46 Abs. 2 WaffG (Waffen an einen Berechtigten zu überlassen oder unbrauchbar zu machen)	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.55	Einziehung von Waffen nach § 46 Abs. 5 WaffG	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.56	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 AWaffV)	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.57	Untersagung der Schießstandaufsicht (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.58	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten nach § 12 AWaffV	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.59	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Ablehnung eines Antrags	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.60	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 2.1 - 2.59 dieses Abschnitts aufgeführt sind	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
3	Sprengstoffangelegenheiten		
3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	392,00 €	
3.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	42,00 €	
3.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	56,00 €	
3.4	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5, i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	56,00 €	
3.5	Bewilligungen von Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	56,00 €	
3.6	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	112,00 €	
3.7	Verlängerung der Geltungsdauer vor Ablauf der Gültigkeit eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	56,00 €	
3.8	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 SprengG	56,00 €	
3.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	56,00 €	
3.10	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	56,00 €	
3.11	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	112,00 €	
3.12	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	56,00 €	
3.13	Verlängerung der Geltungsdauer vor Ablauf der Gültigkeit einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	56,00 €	
3.14	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	56,00 €	
3.15	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	112,00 €	zzgl. Bekanntmachungskosten Bundesanzeiger
3.16	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	28,00 €	
3.17	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
3.18	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	14,00 €	je angefangene 1/4 Stunde

3.19	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde
3.20	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	56,00 €
3.21	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 1. SprengV	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde
3.22	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 1. SprengV	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde
3.23	Kontrolle der Sprengstoffaufbewahrung (§36 WaffG), einschließlich Vor- und Nachbereitung	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 84,00 €
3.24	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Ablehnung eines Antrags	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde
3.25	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 3.1 - 3.24 dieses Abschnitts aufgeführt sind	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkung zu Ziffern 1 und 2

Die Forstbediensteten, soweit die Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, sowie Personen, die sich in einer entsprechenden forstlichen Ausbildung befinden, sind von der Entrichtung der Gebühr für die waffenrechtlichen Erlaubnisse, für die Kontrolle der Waffenaufbewahrung und die Regelüberprüfung sowie der Jagdscheingebühr befreit.

12.20.09 Gaststättenrecht

1	Erlaubnis	180,00 € - 5.000,00 €
2	Erweiterung der Erlaubnis (§ 2 GastG)	180,00 € - 2.500,00 €
3	Befristete Erlaubnis bis zu einem Jahr	180,00 € - 2.500,00 €
4	Stellvertretererlaubnis	180,00 €
5	Vorläufige Erlaubnis	120,00 €
6	Gestattung ab 5 Tage (§ 12 GastG)	60,00 € - 500,00 €
7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe oder regelmäßige Sperrzeitverkürzung	120,00 € - 500,00 €
8	Auflagen und Anordnungen	15,00 € je angefangene 1/4 Stunde
9	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 - 8 dieses Abschnitts aufgeführt sind	15,00 € je angefangene 1/4 Stunde

12.20.10 Gewerberecht

1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	410,00 € - 5.000,00 €
2	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes	350,00 € - 2.300,00 €
3	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	208,00 €
4	Erteilung einer Reisegewerbekarte	110,00 € - 1.000,00 €
5	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	110,00 € - 750,00 €
6	Zweitschrift der Reisegewerbekarte	52,00 €
7	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	60,00 € - 750,00 €
8	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfesten	360,00 € - 3.000,00 €
9	Befreiungen nach Sonn- und Feiertagsgesetz	13,00 € je angefangene 1/4 Stunde
10	Gewerbeuntersagung Betriebsuntersagung nach HWO Versagung / Widerruf von gewerberechtl. Erlaubnissen	13,00 € je angefangene 1/4 Stunde
11	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung	52,00 €
12	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 - 11 dieses Abschnitts aufgeführt sind	13,00 € je angefangene 1/4 Stunde

12.21 Verkehrswesen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.21.05 Zulassung/Abmeldung von Fahrzeugen (inkl. Genehmigungen)			
	1	Erteilung von Plaketten nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	6,00 € zzgl. 1 € bei Versendung
	2	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 von der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	20,00 € - 1.000,00 €

12.23 Personenstandswesen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.23.09 Behördliche Namensänderung, Standesamtsaufsicht			
	1	Vornamensänderung und Familiennamensänderung	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde

12.26 Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.26.01 Betriebskontrollen			
	1	Überwachung von Produkten und nicht zugelassenen Betrieben im Bereich Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, Tabak, Kosmetika u.ä.: - Betriebskontrollen (bei Mängelfeststellung und dadurch bedingtem zusätzlichem Verwaltungsaufwand) - Nachkontrolle	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Zulassung und Überwachung zugelassener Betriebe: - Zulassung - Betriebskontrollen - weitere Tätigkeiten	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Ausstellen von Genusstauglichkeits- oder anderen Bescheinigungen	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
12.26.02 Probenentnahme			
	1	Probenentnahme im Bereich Lebensmittelüberwachung: - bei besonderem Anlass im Beanstandungsfall - Gutachteneröffnung	16,00 € je angefangene 1/4 Stunde
12.26.04.01 Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung			
	1	Prophylaktische Tätigkeiten zum Schutz vor Tierseuchen und Zoonosen, einschließlich Maßnahmen nach dem Viehverkehrsrecht: - Kontrollen von Nutztierhaltungen, Schlachtbetrieben und Transportunternehmen (im Beanstandungsfall) - Genehmigung und Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen oder anderen Ausstellungen - Zulassung von Betrieben und deren Überwachung	19,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen für Tiere und Waren, mit und ohne Untersuchung und Probenentnahmen einschl. Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren in der Dienststelle	19,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Besondere Maßnahmen im konkreten Tierseuchenfall	19,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Überwachung des Verkehrs mit und Beseitigung von Tierkörpern und anderen tierischen Nebenprodukten: - Zulassung und Genehmigung von Betrieben und deren Überwachung - Kontrolle nicht zugelassener Betriebe (im Beanstandungsfall)	19,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Untersuchung von Bienenvölkern mit und ohne Gesundheitsbescheinigung einschl. Probenentnahme	19,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	6	Verhaltensprüfung bei Hunden. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	196,00 €
12.26.04.02 Einfuhr von Tieren oder Teilen von Tieren sowie Lebensmitteln			
	1	Einfuhruntersuchung von Tieren und Waren tierischer Herkunft	21,25 € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 55,00 €
	2	Beschlagnahmung und Entsorgung von Produkten im Zusammenhang mit der Einfuhr	21,25 € je angefangene 1/4 Stunde zzgl. 1,20 € / Kg
	3	Einfuhruntersuchungen von bestimmten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft und Bedarfsgegenständen	21,25 € je angefangene 1/4 Stunde
12.26.05 Tierarzneimittelüberwachung			
	1	Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen: - Kontrolle von Nutztierhaltungen (im Beanstandungsfall) - Erteilung von Genehmigungen und Überwachung	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Mitteilung der Therapiehäufigkeit je Anschreiben	1,61 €
	3	Bearbeitungsgebühren für Gebührenrechnung	5,08 €
12.26.06 Allgemeiner Tierschutz			
	1	Überwachung privater oder gewerblicher Nutztierhaltungen und Haltungen von Heim- oder anderen Tieren, einschl. Schlachtbetrieben sowie Tiertransporten: - Kontrollen (bei Mängelfeststellung und dadurch bedingtem zusätzlichem Verwaltungsaufwand) - Ausstellen von Bescheinigungen	20,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausstellen von Genehmigungen einschl. solcher zu Zucht und Handel, Zurschaustellung (Zirkus, Tierbörse, Tieraussstellung u.ä.) und Transport von Tieren	20,00 € je angefangene 1/4 Stunde
12.60 Brandschutz			

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.60.03 Beratungen und Brandverhütungsschauen			
	1	Öffentliche Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes	21,00 € je angefangene 1/4 Stunde
12.60.06 Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung			
	1	Öffentliche Leistungen im Bereich der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
31 Soziale Hilfen			
31.30 Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler			
31.30.02 Hilfen für Aussiedler			
	1	Zweitschrift einer Spätaussiedlerbescheinigung	21,00 €
	2	Namensänderung in der Spätaussiedlerbescheinigung	21,00 €
41 Gesundheitsdienste			
41.40 Maßnahmen der Gesundheitspflege			
41.40.07 Amtsärztliche Untersuchungen / Gutachten			
	1	Befundschein ohne oder mit kurzer gutachterlicher Äußerung auf Grund vorliegender Unterlagen	24,00 €
	2	Ärztliches Gutachten auf Grund vorliegender Unterlagen	103,00 €
	3	Ärztliches Zeugnis über Untersuchung	66,00 €
	4	Ärztliches Gutachten über Untersuchung	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis über eine labor diagnostische bzw. Röntgenuntersuchung	24,00 €
	6	Untersuchung einer Leiche für Zwecke der Feuerbestattung, einschließlich der ärztlichen Bescheinigung	70,00 €
	7	Auskunft aus dem Leichenschauschein	20,00 €
	8	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk)	8,00 €
41.40.09 Allgemeiner Gesundheitsschutz			
	1	Bescheinigungen für Heilpraktiker und sonstige Heilberufe	36,00 €
	2	Desinfektionsbescheinigungen	36,00 €
	3	Hygienische Beratung, Besichtigungen und Überwachungen nach § 10 ÖGDG, § 23 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 und 2 IfSG einschließlich Nachbesichtigungen	18,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung einer Leiche	73,00 €
41.40.10 Personenbezogener Infektionsschutz			
	1	Bauftragung von Ärzten über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 IfSG	100,00 €
	2	Belehrungen nach § 43 IfSG einschließlich Bescheinigung	39,00 €
	3	Leistungen nach Ziffer 2 für ehrenamtlich Tätige Gebührenbefreit sind Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Rahmen eines Betriebspraktikums, Kocheltern in Schulen, Verpflegungs- und Betreuungsgruppen der Sanitätsorganisationen, die im Katastrophenschu	10,00 €
41.40.11 Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser und Entsorgungseinrichtungen			
	1	Hygienische Beratung / Begutachtung / Begehung von Wasser- und Nichttrinkwasserversorgungsanlagen, Hausinstallationen, Schwimmbädern und Badeseen; einschließlich Nachbesichtigungen bei Beanstandungen	50,00 € - 3.000,00 €
	2	Beprobung von Trink- und Badewasser einschließlich Nachbeprobung bei Beanstandungen	50,00 € - 2.000,00 €
41.40.12 Umweltbezogene Kommunalhygiene			
	1	Stellungnahmen	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
52 Bauen und Wohnen			
52.10 Bauordnung			
52.10.01 Bauvoranfrage			

	1	Erteilung eines Bauvorbescheids	0,2%	der Baukosten, mindestens 130 €
	2	Bearbeitung der Baulasterklärung	60,00 € - 500,00 €	
	3	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung	60,00 € - 15.000,00 €	
	4	Verlängerung von Bescheiden		25% der ursprünglichen Gebühr, mindestens 130 €
52.10.02 Baugenehmigungsverfahren				
	1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	0,6%	der Baukosten, mindestens 130 €
	2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren	0,5%	der Baukosten, mindestens 130 €
	3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (insbesondere bei Abbruch, Nutzungsänderung und Werbeanlagen)	130,00 € - 3.000,00 €	
	4	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach behördlicher Aufforderung		bis zu 300 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
	5	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung	60,00 € - 15.000,00 €	
	6	Bearbeitung der Baulasterklärung	60,00 € - 500,00 €	
	7	Verlängerung von Bescheiden		25% der ursprünglichen Gebühr, mindestens 130 €
52.10.03 Kenntnissgabeverfahren				
	1	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung	60,00 € - 15.000,00 €	
	2	Bearbeitung der Baulasterklärung	60,00 € - 500,00 €	
52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG				
	1	Abgeschlossenheitsbescheinigung	130,00 € - 3.000,00 €	
52.10.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich				
	1	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung	60,00 € - 15.000,00 €	
	2	Bearbeitung der Baulasterklärung	60,00 € - 500,00 €	
52.10.07 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme				
	1	Bauüberwachung bis zu 2 Abnahmen	0,2%	der Baukosten, mindestens 130 €
	2	für jede weitere Abnahme	14,25 €	je angefangene 1/4 Stunde
	3	für jede sonstige Baukontrolle	14,25 €	je angefangene 1/4 Stunde
	4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten	14,25 €	je angefangene 1/4 Stunde
52.10.08 Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten				
	1	Brandverhütungsschau, Nachschau	16,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
52.10.09 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen				
	1	Bauordnungsrechtliche Anordnung	60,00 € - 5.000,00 €	
52.10.10 Schornsteinfegerwesen				
	1	Bestellungen als Bezirksschornsteinfegermeister	216,00 €	zzgl. Auslagen für öffentliche Bekanntmachung
	2	Kehrbuch- und Kehrbezirksüberprüfung bei Pflichtverletzung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 SchfHwG	13,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
	3	Bestellung eines Stellvertreters	81,00 €	
	4	Aufhebung der Bestellung	81,00 €	
	5	Widerruf der Bestellung	13,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
	6	Zweitbescheid	81,00 €	
	7	Leistungsbescheid (Kosten- und Gebührenbescheid)	81,00 €	
	8	Festsetzung der Ersatzvornahme	54,00 €	
	9	Feuerstättenschau	162,00 €	
	10	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 - 9 dieses Abschnitts aufgeführt sind	13,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
52.10.12 Allgemeine Bauberatung				
	1	Allgemeine Bauberatung	15,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
Anmerkungen				
Sind im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.				
Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur				
Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen) und einschließlich Photovoltaikanlagen.				
Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.				
52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege				

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
52.30.03 Denkmalschutz und Denkmalpflege			
	1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	60,00 € - 2.000,00 €
	2	Steuerbescheinigung im Denkmalschutz	60,00 € - 2.000,00 €
53 Ver- und Entsorgung			
53.80 Abwasserbeseitigung			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
53.80.03 Kontrolle der Indirekteinleiter			
	1	Kontrolle der Indirekteinleiter ohne Befund	76,00 €
	2	Kontrolle der Indirekteinleiter mit Befund	152,00 €
54 Verkehrsflächen und -anlagen			
54.00 Verwaltung und Betrieb der Straßen			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
54.00.01 Verwaltung der Straßen			
	1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	110,00 € - 2.500,00 €
	2	Zustimmungserklärungen nach dem Telekommunikationsgesetz	110,00 € - 2.500,00 €
	3	Ausnahmen und Befreiungen nach Straßenrecht	50,00 € - 5.000,00 €
	4	Sonstige Leistungen der Straßenbaubehörde	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde
55 Natur- und Landschaftspflege			
55.20 Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.20.02 Wasserrechtliche Maßnahmen			
	1	Benutzung von Gewässern nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)	
	1.1	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung	70,00 € - 50.000,00 €
	1.2	Verfahren zur Standortabklärung bei Wasserkraftanlagen	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.3	Nachträgliche Entscheidungen in Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren	10% bis 50% der Gebühr nach Ziffer 1.1, mindestens 70 €
	1.4	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren oder bei Gewässerausbauten	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.5	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.6	Mitwirkung der technischen Fachbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen	17,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.7	Überprüfung von Staumarken	17,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.8	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 WG i.V.m. § 20 WHG)	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.9	Widerruf alter Rechte und Befugnisse (§ 20 Abs. 2 WHG)	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.10	Ausgleich bei konkurrierender Gewässerbenutzung (§ 22 WHG)	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Wasserrechtliche Genehmigung, Planfeststellungen und Plangenehmigungen (z.B. Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Abwasseranlagen)	
	2.1	In den Fällen der §§ 58, 59, 60 WHG und § 48 WG (Abwasseranlagen/Einleiten von Abwasser in Abwasseranlagen)	70,00 € - 60.000,00 €
	2.2	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebes nach § 60 Abs. 4 WHG und § 48 Abs. 2 WG	70,00 € - 10.000,00 €
	2.3	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG (öffentliche Abwasseranlagen)	17,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.4	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen	350,00 € - 50.000,00 €
	2.5	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen	70,00 € - 40.000,00 €
	2.6	Nachträgliche Entscheidungen in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren	10% bis 50% der Gebühr nach Ziffer 2.4 u. 2.5, mindestens 70 €
	2.7	Sonstige Genehmigungen nach wasserrechtlichen Vorschriften	70,00 € - 10.000,00 €
	3	Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsvorprüfungen	

3.1	Vorhaben nach den Ziffern 1 und 2 mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		100 % bis 175 % der Gebühr nach Ziffer 1 und 2, jedoch nicht mehr als die dort jeweils vorgesehene maximale Rahmengebühr
3.2	Vorhaben nach den Ziffern 1 und 2 mit standortbezogener oder allgemeiner Umweltverträglichkeitsvorprüfung		100 % bis 125 % der Gebühr nach Ziffer 1 und 2, jedoch nicht mehr als die dort jeweils vorgesehene maximale Rahmengebühr
3.3	Errichtung einer Rohrleitungsanlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nummer 19.8 Anhang 1 UVPG	70,00 € - 30.000,00 €	
3.4	Errichtung eines künstlichen Wasserspeichers nach Nummer 19.9 Anhang 1 UVPG	70,00 € - 30.000,00 €	
4	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete		
4.1	Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG)	70,00 € - 10.000,00 €	
4.2	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen	17,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
4.3	Staatliche Anerkennung als Heilquelle (§ 53 Abs. 2 S. 1 WHG)	140,00 € - 5.000,00 €	
4.4	Widerruf der Anerkennung nach Ziffer 4.3	17,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
4.5	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für Wasserschutzgebiete	70,00 € - 5.000,00 €	
4.6	Entscheidungen nach § 78 Abs. 2 WHG und § 78 Abs. 4 WHG (Zulassung von neuen Baugebieten und Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten)	70,00 € - 20.000,00 €	
5	Unterhaltung von Gewässern, Gewässerrandstreifen		
5.1	Entscheidungen nach § 57 Abs. 1 S. 3, 4 WG	17,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
5.2	Entscheidungen im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 WG)	17,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
6.1	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 Satz 1 WHG	17,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
6.2	Bauartzulassung nach § 63 Abs.2 WHG	17,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
6.3	Anordnungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)	17,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
7	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren		
7.1	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht	17,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
7.2	Abwicklung von Ölunfällen	17,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
7.3	Überprüfung von Anlagen und Maßnahmen (ohne Anordnung) im Rahmen der Gewässeraufsicht	17,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
7.4	Überwachung des Vollzugs im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht (§ 100 WHG i.V.m. § 75 WG)	17,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
7.5	Überwachung von Erdarbeiten und Bohrungen (§ 43 WG)	17,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
7.6	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid) oder nach § 100 WHG	17,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
7.7	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins nach § 78 WG	17,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
8	Eintragungen in das Wasserbuch (sofern der Eintrag auf einer wasserrechtlichen Entscheidung einer anderen Behörde basiert)	28,00 €	
9	Sonstige Entscheidungen und öffentliche Leistungen im Bereich des Wasserrechts (z.B. Befreiungen, Bescheinigungen, Zulassungen)	17,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
10	Umfangreiche Beratungen außerhalb eines förmlichen Verfahrens	17,50 €	je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

55.40

Naturschutz und Landschaftspflege

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen			
	1	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten an Land- und Forstwirte	gebührenfrei
	2	Genehmigung von Veränderung der Bodengestalt nach § 24 NatSchG einschließlich Überwachung und Schlussabnahme	
	2.1	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Auffüllungen und Aufschüttungen	130,00 € - 5.000,00 € je angefangener ha

2.2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung	60,00 € - 1.000,00 €	je angefangener ha
2.3	Sonstige Veränderungen der Bodengestalt	60,00 € - 2.000,00 €	je angefangener ha
2.4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 2.1 bis 2.3		25% der Gebühr nach Ziffer 2.1 bis 2.3, mindestens 30 €
3	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach §§ 26, 27 BNatSchG	60,00 € - 5.000,00 €	
4	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 28, 30, 63, 67 BNatSchG, § 32 NatSchG u. § 79 NatSchG	60,00 € - 6.000,00 €	
5	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 56 NatSchG		34,00 €
6	Sonstige öffentliche Leistungen (z. B. Beratungen, Genehmigungen, Anordnungen, Verfügungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Entscheidungen, Zulassungen) im Bereich des Naturschutzrechts		17,00 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Sind im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

55.50 Forstwirtschaft

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.50.05 Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde			
	1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	8	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	gebührenfrei
	9	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	10	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	12	Genehmigung zum Gebrauch von Feuer oder offenem Licht (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	13	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	14	Erteilung Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	15	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotop- und Standortkartierung	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	16	Zweifertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	17	Durchführung von Waldführungen Kindergärten und Schulen sind gebührenbefreit, gemeinnützige Vereine (e.V.) erhalten eine Gebührenerleichterung in Höhe von 50	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	18	Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde

55.51 Landwirtschaft

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.51.01 Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen			
	1	Ausnahmegenehmigungen nach der DirektZahlVerpflV	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausnahmegenehmigungen bei FAKT(Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl)-Verpflichtungen	14,00 € je angefangene 1/4 Stunde
55.51.15 Bildung und Beratungskoordination			
	1	Fachschule für Landwirtschaft - Ergänzungsangebot für Landwirtschaft im Nebenerwerb	60,00 € pro Teilnehmer je Wintersemester
	2	Schulbescheinigung für die Rentenversicherung	25,00 €
55.51.16 Agrarstruktur, Landschaftsentwicklung, landwirtschaftliche Betriebsentwicklung			
	1	Genehmigung zur Aufforstung (§ 25 LLG)	94,00 €

2	Genehmigung zur Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen (§ 25 a LLG)	94,00 €
3	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht (§ 27 Abs. 3 LLG)	94,00 €
4	Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland (§ 27 a LLG)	94,00 €

55.51.17 Art-/Umweltgerechte Erzeugung agrarischer Produkte, Vermarktung, Ernährung

1	Befreiung von Anforderungen nach der SchALVO	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
2	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
3	Lehrgang Sachkundenachweis im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachkV)	90,00 € pro Teilnehmer
4	Prüfung Sachkundenachweis (§ 9 Abs. 2 PflSchG, PflSchSachkV)	50,00 € pro Teilnehmer
5	Ersatzurkunde Sachkunde	24,00 €
6	Sachkundenachweis im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachkV)	
6.1	bei Online-Antragstellung	24,00 €
6.2	bei schriftlicher Antragstellung	29,00 €
7	Nachweis über die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachkV)	
7.1	bei zweistündiger Fortbildung	5,00 €
7.2	bei vierstündiger Fortbildung	10,00 €
8	Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 12 Abs. 2 PflSchG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
9	Pflanzengesundheitszeugnis (§ 12 Pflanzenbeschauverordnung)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
10	Saatgutprobenahme auf Antrag	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
11	Folgebelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und der Lebensmittelhygieneverordnung	8,00 € pro Teilnehmer
12	Sonstige öffentliche Leistungen	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde

56 Umweltschutz

56.10 Umweltschutzmaßnahmen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
-----	--------	------------	--------

56.10.04 Abfallrechtliche Maßnahmen

1	Öffentliche Leistungen und Anordnungen (insbes. § 62 KrWG) zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Elektrogesetzes, des Batteriegesetzes, des Landesabfallgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
2	Anordnungen bzw. Maßnahmen im Rahmen der Abfallüberwachung (§§ 47 - 52 KrWG)	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
3	Anzeigen gemäß § 53 KrWG	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
4	Erlaubnisse gemäß § 54 KrWG	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
5	Vollzug des § 18 KrWG (gewerbliche Sammlungen)	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Sind im Zusammenhang mit einer abfallrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die abfallrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

1	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	
1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV (mit Ausnahme der Ziffern 1.2 u. 1.3), wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als:	
	125.000 €	0,70% der Kosten, mindestens 900 €
	500.000 €	0,50% der Kosten, mindestens 1.050 €
	2.500.000 €	0,40% der Kosten, mindestens 2.500 €
	bei einem höheren Kostenbetrag	10.000,00 € zzgl. 0,05% des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
1.2	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte c) des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche)	70,00 € - 2.000,00 € je angefangener ha
1.3	wenn der Gebührenberechnung die Errichtungskosten oder die Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG (förmliches Verfahren)	125% der Gebühr nach Ziffer 1

3	Änderungsgenehmigung	
3.1	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 15 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Ziffern 3.2 u. 3.3	75% und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 2, bezogen auf die Kosten der Änderung
3.2	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte c) des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche)	70,00 € - 2.000,00 € je angefangener ha
3.3	wenn der Gebührenrechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
4	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	
4.1	für die Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
4.2	für den Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
5	Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
5.1	Vorhaben mit UVP	100% bis 175% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 4, 6 bis 8
5.2	Vorhaben mit standortbezogener oder allgemeiner UVP-Vorprüfung	100% bis 125% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 4, 6 bis 8
6	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25% bis 75% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
7	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
8	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
9	Anzeige nach § 15 BImSchG oder § 67 Abs. 2 BImSchG	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
10	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
11	Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG oder § 25 BImSchG	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
12	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
13	Anordnung nach § 24 BImSchG	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
14	Entscheidungen nach §§ 26, 28, 29 und 29a BImSchG und den BImSchVen, ausgenommen 4. BImSchV	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
15	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
16	Abweisung von Nachbarschaftsbeschwerden	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.

Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.

Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.

56.10.09 Altlasten und sonstiger Bodenschutz

1	Anordnung zur Erkundung von Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
2	Anordnung zur Sanierung von Altlasten (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
3	Anordnung zur Überwachung von Altlasten	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
4	Abwicklung von Ölunfällen mit Bodenverunreinigungen	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
5	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Altlasten- und Bodenschutzrechts	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Erstreckt sich das Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so sind die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

56.20 Arbeitsschutz

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
56.20.01		Technischer Arbeitsschutz	
	1	Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach § 13 Abs. 1 BetrSichV oder Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV für den Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage in einen anderen Raum sowie für sonstige Änderungen	0,6% der Errichtungskosten, mindestens 440 €

2	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ArbSchG, § 21 Abs. 1 ChemG, einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer wiederholten Beschwerde durchgeführt wurde und dabei ein Verstoß gegen diese Rechtsnormen festgestellt wurde	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
3	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des technischen Arbeitsschutzes	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.

Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.

2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

56.20.02 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz

1	Entscheidungen nach §§ 7, 18 ASiG	225,00 €
2	Anordnungen nach § 12 ASiG	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
3	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeiten, Pausen oder Ausgleichszeiträume gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ArbZG	90,00 € - 3.000,00 €
4	Entscheidungen über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- u. Feiertagen sowie Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 3 Nr.1 u. 2 ArbZG	100,00 € - 3.000,00 €
5	Entscheidungen gem. §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZG	450,00 € - 4.200,00 €
6	Ausnahmen von den Vorschriften über Ruhezeiten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	160,00 € - 650,00 €
7	Ausnahmen von den Vorschriften über Kinderarbeit gem. § 6 Abs. 1 JArbSchG	110,00 € - 600,00 €